

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>			
Sonstiges <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>			
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIII Kapitel II und des Anhangs XIV Kapitel II, dass das vorstehend bezeichnete Kauspielzeug folgende Bedingungen erfüllt:</p>		
II.1 Es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- entweder Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht genussstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]</p>			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- und/oder Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:</p> <p>i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;</p> <p>ii) Geflügelköpfe;</p> <p>iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;</p> <p>iv) Schweinsborsten;</p> <p>v) Federn;]</p>			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- und/oder Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]</p>			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- und/oder tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]</p>			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- und/oder Wassertieren außer Meeressäugtieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]</p>			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- und/oder tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]</p>			
<p>(1) <input type="checkbox"/> [- und/oder Material von Tieren, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist.]</p>			
II.2 Es wurde			
<p>(2) <input type="checkbox"/> [im Fall von Kauspielzeug aus Häuten und Fellen von Huftieren oder aus Fisch einer Behandlung unterzogen, die die Abtötung von Krankheitserregern (einschließlich Salmonellen) gewährleistet; und das Kauspielzeug ist trocken.]</p>			
<p>(2) <input type="checkbox"/> [im Fall von Kauspielzeug aus anderen tierischen Nebenprodukten als Häuten und Fellen von Huftieren oder aus Fisch einer Wärmebehandlung unterzogen, die durch und durch eine Temperatur von mindestens 90 °C gewährleistet.]</p>			
II.3 Es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Proben aus jeder verarbeiteten Charge, gezogen während oder nach der Lagerung im Verarbeitungsbetrieb, auf Konformität mit folgenden Normen (2) geprüft:			
<p>Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0,</p>			
<p>Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.</p>			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.4	Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination des Produkts mit Krankheitserregern zu verhindern.	
	II.5		Das Kauspielzeug wurde in neuen Verpackungen verpackt.
	(1) <input type="checkbox"/>		[II.6. Das vorstehend bezeichnete Kauspielzeug
	(1)		entweder <input type="radio"/> [stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]
	(1)		oder <input type="radio"/> [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:
	(1)		entweder <input type="radio"/> [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land
			oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet
			wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit
			vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]
	(1)		oder <input type="radio"/> [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der
			Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des
			Rates;
	b)		Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen,
			außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren,
			ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß
			der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet
			mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein
			Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;
	c)		tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern,
			Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des
			zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen
			Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die
			Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in
			einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen
			und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG
			als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft
			ist.]]]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen (*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt). Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Teil I:		
	— Feld I.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.		
	— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.		
	— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; im Fall des Ent- und Umladens in Großbritannien, den Kanalinseln oder der Insel Man sind diese Angaben zu machen.		
	— Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.		
	— Feld I.19: 05.11, 23.09, 41.01 oder 42.05.		
	— Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.		
	— Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.		
	— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
	— Feld I.28: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea.		
	Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Dabei gilt:		
	— n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;		
	— m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;		
	— M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer Probe oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und		
	— c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.		
	— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.		
	— Erläuterung für die für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man begleiten.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	